

Auszug aus der 2. Fortschreibung des Rahmenkonzeptes zur Weiterentwicklung und Steuerung von Nachbarschafts- und Begegnungshäusern in der Landeshauptstadt Potsdam 2014

8. Förderrichtlinie

8.1 Grundsätze

Die Landeshauptstadt Potsdam fördert Nachbarschafts- und Begegnungshäuser im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsressourcen zur Erfüllung ihrer Funktion als stadtteilorientierte, der Entwicklung der Gemeinwesenarbeit und der Gestaltung des öffentlichen sozialen und kulturellen Lebens wirkende Einrichtung in einem Stadt-/Ortsteil. Die Förderung ist zur Erfüllung der unter 3.2. genannten Grundfunktionen einzusetzen.

Dabei sind als Kriterien die in der Definition und im Aufgabenprofil für Nachbarschafts- und Begegnungshäuser festgelegten Grundsätze in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Die Förderung erfolgt zur Unterstützung der Umsetzung und Festigung der existierenden Arbeitsfelder und Entwicklungsaufgaben.

Eine Anerkennung als Nachbarschafts- und Begegnungshaus und die finanzielle Förderung kann aber auch zur Schaffung und Entwicklung neuer Einrichtungen gewährt werden, wenn solche sich auf Initiative bürgerschaftlichen Engagements als Bedarfsnotwendigkeit in den einzelnen Stadtteilen erweisen.

8.2 Gegenstand der Förderung

8.2.1 Personelle Ausstattung

Die personelle Ausstattung ist abhängig von Funktionsumfang, Öffnungszeiten, Programm und der Größe des jeweiligen Nachbarschafts- und Begegnungshauses.

Förderfähig sind:

- Leiter/in der Einrichtung mit netzwerkorientierter Berufserfahrung
- Mitarbeiter/in zur Koordination der fach- und stadtteilbezogenen Projektarbeit
- Mitarbeiter der organisatorischen und technischen Assistenz

8.2.2 Miete/ Betriebskosten

Miet-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind förderungsfähig, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabenprofile stehen.

8.2.3 Produktions- und Sachkosten

Kosten die durch Leistungen oder Erwerb von Materialien zur Durchführung von Projekten, Veranstaltungen, Ausstellungen und Einzelmaßnahmen im Rahmen der Erfüllung der Aufgabenprofile notwendig sind, sind förderungsfähig.

8.3 Kommunale Förderstrukturen

Die finanzielle Förderung von Nachbarschafts- und Begegnungshäusern wird im Rahmen des Produktes „Bürgerhäuser und bürgerschaftliches Engagement“ im Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam vollzogen.

Die hier zuzuwendenden finanziellen Mittel werden als institutionelle Förderung im Sinne einer Grundförderung ausgereicht.

Unter Anwendung der Förderkriterien sind temporäre Projektförderungen möglich.

Darüber hinaus können die Träger zur Erfüllung fachspezifischer Aufgaben in den Stadt-/Ortsteilen für die Arbeit in den Bereichen der Stadtentwicklung-, Kultur-, Sozial-, Sport und Jugendarbeit finanziell gefördert werden.

Die Berücksichtigung solcher Förderungen erfolgt im Rahmen der Produkte der entsprechenden Fachbereiche.

8.4 Durchführungsbestimmungen

Entsprechend der hier vorliegenden Förderkriterien wird das Bewilligungs-, Zuwendungs- und Nachweisverfahren für die Grundförderung von Bürger- und Begegnungshäusern seit dem Haushaltsjahr 2008 durch den Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport realisiert.

Das Antrags-, Bewilligungs- und Zuwendungsverfahren ist durch die gesetzlich geltenden Vorschriften und die für die Landeshauptstadt Potsdam geltende Dienstanweisung über die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Potsdam (allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze) vom 02.04.2002 (Mitteilungsblatt Nr. 9/2002) geregelt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Förderung.